

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 10

Pfarrkirchen, 05.05.2022

Inhalt

Seite

Vollzug der der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

53

Vollzug der der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), des Tiergesundheitsgesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 01.02.2022 (Anordnung der Aufstallungspflicht für Geflügel), bekanntgemacht in der Sonderausgabe des Amtsblattes Nr. 2 des Landkreises Rottal-Inn vom 01.02.2022, wird mit Wirkung zum 06.05.2022, 00:00 Uhr aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rottal-Inn zu den Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Landkreis Rottal-Inn vom 10.12.2021 gilt weiterhin fort.
2. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Die in § 6 der Geflügelpest-Verordnung aufgeführten Schutzmaßregeln sind einzuhalten.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Pfarrkirchen, den 05.05.2022

gez.
Robert Kubitschek
Regierungsdirektor